

(No. 1542.) Verordnung vom 30sten Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebes in den An-  
gelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirung der  
gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, als Anhang zu der Verordnung vom  
20sten Juni 1817. und dem Gesetze vom 7ten Juni 1821.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von  
Preußen &c. &c.**

haben auf Anlaß mehrerer bei dem Geschäftsbetriebe in den Angelegenheiten  
der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirung der gutherrlich-bäuer-  
lichen Verhältnisse wahrgenommenen Uebelstände und vorgekommenen Bedenken  
und in Berücksichtigung der von mehreren Provinzial-Landtagen deshalb ge-  
machten Vorstellungen, eine Revision der betreffenden Verordnungen veranstat-  
tet und verordnen in Folge derselben wegen Abänderung, Ergänzung und Er-  
läuterung jener Verordnungen, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums,  
wie folgt.

§. 1. Die Verordnung vom 20sten Juni 1817. wegen Organisation  
der General-Kommissionen zur Regulirung der gutherrlich-bäuerlichen Verhält-  
nisse, das Gesetz vom 7ten Juni 1821. wegen Ausführung der Gemeinheits-  
theilungs- und Ablösungs-Ordnung und die sie erläuternden, ergänzenden und  
abändernden Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung kommen bei allen  
zum Ressort der General-Kommissionen verwiesenen Auseinandersetzungen zur  
Anwendung, welche die Regulirung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und  
die Ausführung der Gesetze vom 21sten April 1825. wegen der den Grundbesitz  
betreffenden Rechtsverhältnisse, imgleichen die Gemeinheitstheilungs- und  
Ablösungs-Angelegenheiten zum Gegenstande haben. Die ebengedachten Vor-  
schriften treten an die Stelle des Gesetzes vom 25sten September 1820. wegen  
der in Münster u. s. w. zu errichtenden General-Kommissionen (Nr. 624. der  
Gesetz-Sammlung) und der hierauf zurückweisenden Bestimmungen in den §§. 120.  
und 122. des Gesetzes vom 21sten April 1825. über die den Grundbesitz betref-  
fenden Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche vormals zum König-  
reiche Westphalen gehört haben (Nr. 938. der Gesetz-Sammlung), in den §§. 96.  
und 98. des Gesetzes vom 21sten April 1825. über die den Grundbesitz betref-  
fenden Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche zu dem Großherzogthume  
Berg gehört haben (Nr. 939. der Gesetz-Sammlung), und in den §§. 93. und  
95. des Gesetzes vom 21sten April 1825., wegen der den Grundbesitz betref-  
fenden Rechtsverhältnisse &c. in den vormals zu den Französischen Departements  
gehörig gewesenen Landestheilen. (Nr. 940. der Gesetz-Sammlung.)

Zu §§. 1. 2.  
d. Verordnung  
v. 20sten Juni  
1817.

§. 2. Zu mehrerer Beförderung gütlicher Vereinigungen in den zum  
Ressort der General-Kommission gehörigen Angelegenheiten sollen besondere  
Kreis-Vermittelungsbehörden bestellt werden.

Zu §§. 1. 2.  
des Gesetzes  
vom 7ten Juni  
1821.

An die Stelle derjenigen Bestimmungen, die in den Gesetzen vom 8ten  
April 1823 wegen Regulirung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in dem  
Großherzogthume Posen &c. §§. 13. 14. und 110., imgleichen in dem Landgebiet  
der

der Stadt Danzig §§. 8 — 11. und 13. in den angezogenen Gesetzen vom 21sten April 1825. wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse zc. §. 121. und resp. §. 97. und §. 94. und in der Ablösungs-Ordnung vom 13ten Juli 1829. §§. 136. und 137. über die Wahl und Geschäftsführung der Kreis-Vermittelungsbehörden getroffen sind, treten die in diesem Anhange ertheilten Vorschriften, wogegen es in Beziehung auf die Ergänzung der Distrikts-Kommissionen bei den Bestimmungen des §. 135. der Ablösungs-Ordnung vom 13ten Juli 1829. sein Bewenden behält.

In jedem Kreise werden für die Kreis-Vermittelungsbehörden zwei bis sechs zuverlässige und sachkundige Kreis-Eingesessene ernannt. Die Wahl dieser Kreisverordneten und der Beschluß über ihre Anzahl wird den Kreis-Ständen überlassen. Die für die Auseinandersetzungs-Geschäfte bestimmte Provinzialbehörde hat die Wahl zu bestätigen. Sie kann die Bestätigung aus Gründen, worüber sie nur dem vorgesezten Ministerio Rechenschaft zu geben hat, versagen. Wo die Personen der Kreis-Vermittelungsbehörden bereits ernannt sind, behält es dabei sein Bewenden, vorbehaltlich des Beschlusses der Kreisstände wegen Vermehrung derselben. Können sich die Kreisstände über die Auswahl nicht vereinigen, so treten die Abgeordneten jeden Standes zusammen, um abgesondert ihre Vorschläge wegen Besetzung der Stelle zu machen. Der Provinzialbehörde gebührt in diesem Falle unter den Vorgeschlagenen die Auswahl, jedoch hat dieselbe dahin zu sehen, nicht nur, daß die tüchtigsten Männer für das Geschäft, sondern auch für jeden Stand solche, die sich des Vertrauens desselben zu erfreuen haben, ernannt werden.

§. 3. Die Kreis-Vermittelungsbehörden führen ihre Geschäfte unter Direktion des Kreis-Landraths und der General-Kommission. Sind die für ein gegebenes Geschäft gewählten Kreisverordneten über die Maaßregeln zur Vorbereitung oder Leitung desselben, verschiedener Meinung, so giebt die Meinung des Kreis-Landraths den Ausschlag. Die in dem Kreise angestellten Oekonomie-Kommissarien und Kreis-Justizkommissarien sind auf ihre Requisition insbesondere

Behufs Feststellung des Legitimationspunktes und Ermittlung der Theilnehmungsrechte der ökonomischen Berechnungen; der Aufnahme der Verträge u. s. w.

den nachgesuchten Beistand zu leisten verpflichtet. Bieten sich den ebengedachten Kommissarien Bedenken wegen Zulässigkeit, Nothwendigkeit, oder Zweckmäßigkeit der Ausführung dar, so haben sie solche der Kreis-Vermittelungs-Behörde und, wenn dies ohne Erfolg bleibt, dem Kreis-Landrathe oder der General-Kommission zur Entscheidung vorzutragen.

§. 4. Jeder Provokant einer Auseinandersetzung kann sich an den Kreis-Landrath wenden, um die Dazwischenkunft der Kreis-Vermittelungsbehörde zu gütlicher Abmachung derselben in Anspruch zu nehmen. Doch soll, wenn ein Theil dieselbe verlangt, dem andern freistehen, diese Einwirkung abzulehnen. Sind bei der Auseinandersetzung auf einer oder der andern Seite mehrere Interessenten betheiliget, so entscheidet die Stimmenmehrheit auf Seiten der Pro-

provokanten über den Antrag darauf und ebenso die Stimmenmehrheit der Provokanten über die Ablehnung, in beiden Fällen nach den Personen gerechnet, und es ist die Obliegenheit des Kreis-Landraths, sich vor Veranlassung der Verhandlung darüber, von den auf der einen oder andern Seite interessirenden Theilhabern Kenntniß zu verschaffen. Versagen sich die Provokanten auf die an sie ergangene Aufforderung der Erklärung über die Zuziehung der Kreis-Vermittlungsbehörde ganz: so wird dies einer ablehnenden Erklärung gleich gehalten. Sind in dem zur Erklärung über die Zuziehung der Kreis-Vermittlungsbehörde angefesten Termine die Provokanten, oder Provokaten nicht sämmtlich erschienen: so werden die Stimmen lediglich nach der Zahl derjenigen, die erschienen sind, und ihre Erklärung abgeben, berechnet.

Sind die Parteien über die Zuziehung der Kreis-Vermittlungsbehörde einig: so steht ihnen die Auswahl unter den dafür ernannten Kreisverordneten zu. Diejenigen, welche bei dem zu ermittelnden Geschäfte als Provokanten auftreten, wählen den einen, diejenigen, welche Provokaten sind, wählen den andern Kreisverordneten. Sollten sich auch weiterhin, wie z. B. bei Gemeinheits-theilungen die Interessen mehrfach theilen, so üben die einmal erwählten Kreisverordneten doch die Funktionen der Kreis-Vermittlungsbehörde im Verlaufe des ganzen Geschäfts aus, für welches sie erwählt sind.

Sind die Provokanten oder Provokaten darüber einig, daß statt zweier Kreisverordneten nur einer das Geschäft der Vermittelung übernehme, so ist dieser ihrer Vereinigung Folge zu geben, und geschieht in solchem Falle die Wahl von beiden Theilen gemeinschaftlich nach der Stimmenmehrheit.

Die Wahl der Parteien kann auch auf die Kreisverordneten eines benachbarten Kreises gerichtet werden, doch bleibt es diesen unbenommen, die auf sie gefallene Wahl abzulehnen. In allen Fällen können sich die Kreisverordneten der Vermittelung des Geschäfts versagen, wenn eine Gemeinheits-theilung der Gegenstand desselben ist, oder wenn es sonst auf eine Landtheilung dabei ankommt.

§. 5. Kommt durch die Kreis-Vermittlungsbehörde ein Vergleich zu Stande, so muß der Rezek der kompetenten Provinzialbehörde zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden.

Zu §. 3. der  
Verordnung.

§. 6. Die Ausführung der Gesetze vom 21sten April 1825. über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche eine Zeitlang zum vormaligen Königreiche Westphalen, dem Großherzogthume Berg und den Französischen Departements gehört haben und die Entscheidung der hierbei entstehenden Streitigkeiten gebührt den General-Kommissionen alsdann, wenn auf Regulirung aller nach jenen Gesetzen veränderten oder näher bestimmten Rechtsverhältnissen des Belasteten zu dem Berechtigten provoziert wird. Wegen ihrer Kompetenz und ihrer Instruktion für die besonderen Fälle, welche in den gedachten Gesetzen und zwar

unter Nr. 938. der Gesetz-Sammlung	§§.	111.	112.	115.
" " 939. " "	§§.	89.	90.	92.
" " 940. " "	§§.	86.	87.	89.

bezeich-

bezeichnet sind, ist ebendasselbst das Nähere bestimmt, wobei es sein Bewenden behält. Die Einleitung und Entscheidung aller andern Streitigkeiten in den Angelegenheiten, welche durch jene Gesetze ihre Bestimmung erhalten haben, gehört vor die ordentlichen Gerichte. Handelt es sich aber dabei um Fragen, welche nach den allgemeinen Ressort-Bestimmungen zur Kompetenz der ordentlichen Verwaltungsbehörden gehören, so haben die Gerichte solche den Letzteren zu überlassen. Ferner haben sie in den zu ihrer Kognition gehörigen Angelegenheiten wegen solcher Gegenstände, weshalb nach den unten folgenden Vorschriften gegen die Entscheidungen der General-Kommissionen nicht der Weg der Appellation, sondern der des Rekurses nachgelassen ist, vor Abfassung ihrer Erkenntnisse das Gutachten der General-Kommission einzuholen, und sich danach als einem konsultativen voto zu achten. Auch bleibt es dem Dirigenten des Gerichts überlassen, zu weiterer Erläuterung des Gegenstandes, bei Abfassung des Erkenntnisses, einen von der General-Kommission zu bezeichnenden Sachverständigen zuzuziehen. Ein Verfahren dieser Art findet insbesondere dann statt, wenn es sich um Streitigkeiten über aufgehobene Abgaben und über Abzüge wegen der Grundsteuer handelt.

In den Fällen, wenn es nach §§. 24. und 27. des Gesetzes vom 21sten April 1825. (wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse zc. in den Landestheilen, welche eine Zeitlang zum Königreiche Westphalen gehört haben) auf die Beurtheilung der Eigenschaften des neuen Erwerbes eines bäuerlichen Grundstückes ankommt, tritt das schiedsrichterliche Verfahren nach näherer Bestimmung der §§. 32. ff. dieses Anhangs ein.

Im Uebrigen kommen bei der Behandlung dieser Angelegenheiten die Regeln des Prozeßverfahrens, oder die Vorschriften der Eingangs gedachten Verordnungen zur Anwendung, je nachdem dieselben zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte oder der General-Kommission gehören.

§. 7. In den Angelegenheiten, welche bei den General-Kommissionen anhängig sind, haben dieselben nicht bloß den Haupt-Gegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vor-schriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu reguliren, die hiebei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden und überhaupt alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu erlassen, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen.

Die nähere Entwicklung dieser Grundsätze in der besondern Anwendung auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen nach dem Edikte von 14ten September 1811., wie sie in den §§. 5. 6. 7. 8. der Verordnung vom 20sten Juni 1817. gegeben ist, findet daher auf alle jene Angelegenheiten Anwendung. Dagegen haben die §§. 10. 11. 12. 13. 14. a. a. O. durch die Erweiterung des Ressorts der General-Kommissionen, rücksichtlich der Gemeintheilungen, ihre Erledigung gefunden.

Zur Kompetenz der General-Kommissionen gehören insbesondere die Grenzstreitigkeiten nicht bloß unter den Interessenten der Auseinandersetzung,

sondern auch derselben mit den Nachbarn, insoweit dies zur Feststellung des Gegenstandes der Auseinandersetzung erforderlich ist.

Ihre Kompetenz tritt ferner nicht bloß dann ein, wenn die Interessenten auf ihre Vermittelung der Auseinandersetzung antragen, vielmehr sind alle in Angelegenheiten ihres Ressorts geschlossenen Verträge zu ihrer Prüfung und Bestätigung einzureichen, die zur Berichtigung und Vervollständigung derselben erforderlichen Verhandlungen von ihnen zu veranlassen, und die wegen derselben entstehenden Streitigkeiten von ihnen zu entscheiden; doch bedarf es in den Fällen der §§. 39. und 44. dieses Anhangs der Prüfung und Bestätigung der Kasse durch die General-Kommissionen nicht.

Endlich bleibt ihnen überlassen, die nach dem zweiten Abschnitte der Gemeintheilungs-Ordnung, an die Lokal- und Kreisbehörden verwiesenen Gegenstände gleich unmittelbar vor sich zu ziehen.

§. 8. Die General-Kommissionen und deren Abgeordnete sind befugt, ihre Vermittelung auch auf solche Geschäfte, sowohl unter den Haupt-Parteien, als unter ihnen und andern bei dem Gegenstande der Auseinandersetzung selbst nicht betheiligten Personen auszudehnen, deren Regulirung zwar in keinem nothwendigen Zusammenhange mit dem Hauptgegenstande der bei ihnen anhängigen Auseinandersetzung steht, welche aber zur bessern Regulirung des Hauptgeschäfts gereichen, z. B. Verbesserung der Planlagen bei Landtheilungen durch den Zutritt eines Nachbarn, desgleichen zur Darstellung besserer Grenzzüge, zur Erleichterung der Bewässerungs- und Entwässerungs-Anstalten zc.

Den unmittelbaren Theilnehmern an dem Hauptgeschäfte der Auseinandersetzung kann aber die Einlassung auf solche Punkte, welche nicht nothwendig zur Verhandlung gehören, wider ihren Willen nicht aufgedrungen werden. Dasselbe gilt von dritten Personen, die als unmittelbare Theilnehmer des Nebengeschäfts zur Sache zu ziehen sind.

Sind die Meinungen der Interessenten zur Sache über die Zulassung solcher beiläufigen Regulirungen getheilt, so soll damit vorgegangen werden, wenn auch nur ein Viertel der Interessenten (nach dem Werthe der Theilnehmungsrechte berechnet) darüber einverstanden ist.

Bei dergleichen zur Verhandlung gezogenen Nebengeschäften gelten die nämlichen Vorschriften in Bezug auf die Amtsbefugnisse der General-Kommissionen und das gesammte Verfahren, sowohl unter den unmittelbaren Theilnehmern, als wegen Zuziehung der entfernten Interessenten, Entscheidung der Streitigkeiten u. s. w., welche wegen Regulirung der zu ihrem Ressort gehörigen Hauptgeschäfte ertheilt sind.

Zu §§. 9. u.  
23. d. Verordn.

§. 9. Das mittelst Unserer Order vom 30sten Juni 1828. wegen der Kompetenz-Konflikte vorgeschriebene Verfahren, findet auch wegen der Ressort-Zweifel in Betreff der vor die ordentlichen Gerichte oder die General-Kommissionen gehörigen Angelegenheiten Anwendung.

Sollte fernerhin in den, bei den Gerichten anhängig gewordenen zum Ressort der General-Kommissionen gehörigen Angelegenheiten von den ersteren, ohne Autorisation der zur Entscheidung über den Kompetenz-Konflikt berufenen Be-

Behörden, erkannt werden, so ist wegen der Rechtsbeständigkeit eines solchen Erkenntnisses zu unterscheiden, ob dasselbe einen Gegenstand betrifft, weshalb nach den weiterhin folgenden Bestimmungen (§§. 45. ff.) im vorschriftsmäßigen Gange der Sache, die Appellation an das Revisions-Kollegium statthaft seyn würde, oder aber zu denjenigen, weshalb nur der Rekurs an das Ministerium des Innern gestattet ist. Ist in einem Falle der ersteren Art von den Gerichten bereits rechtskräftig erkannt, so behält es bei demjenigen, was dadurch festgesetzt worden, sein Bewenden. Schwebt aber die Sache noch, so gelangt dieselbe Behufs der weiteren Entscheidung in zweiter und dritter Instanz an das Revisions-Kollegium oder das Geheime Ober-Tribunal. Gehört dagegen die Angelegenheit zu den Fällen der zweiten Art, so wird darüber mit gänzlicher Befreiung der schon abgefaßten Erkenntnisse von der General-Kommission in erster Instanz entschieden.

§. 10. Was den General-Kommissionen und deren Abgeordneten in den Gemeintheilungs- und Ablösungs-Ordnungen, den Gesetzen über die Regulirung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und in den §§. 46. 47. 49. bis 52. der Verordnung vom 20sten Juni 1817. und der Verordnung vom 9ten Mai 1818. wegen Sicherstellung der Gerechtfame der Lehn- und Fideikommiß-Folger, eingetragenen Gläubiger und anderer Realberechtigten, wegen Verhinderung simulirter Verträge, Feststellung der Einrichtungskosten, der Sorge dafür, daß die Geld-Abfindungen oder andere durch Anleihen und Verkauf von Grundstücken beschaffte Kapitalien zu jenem Zweck, oder sonst vorschriftsmäßig verwendet und wieder angelegt werden, imgleichen bei Translokationen zur Pflicht gemacht worden, kommt auch fernerhin zur Anwendung. Zu §§. 4. 16. u. 45. ff. der Verordnung. Zu §. 8. des Gesetzes.

Im Uebrigen findet eine Vertretung jener entfernten Interessenten durch die General-Kommission und deren Abgeordnete nicht statt; vielmehr haben sie wegen aller Geschäfte, weshalb die Zuziehung entfernter Theilnehmer nicht ausdrücklich verordnet ist, den unmittelbaren Theilnehmern die Wahrnehmung ihres mit dem der erstern verbundenen Interesse allein und ungestört zu überlassen. Dies gilt insbesondere auch von dem Falle, wenn ein Lehnbesitzer lehnfähige Descendenz hat und es also der Zuziehung der Lehnsfolger nicht bedarf. So haben sie auch den Lehn- und Fideikommiß-Folgern, welche sich auf die erfolgte Bekanntmachung gemeldet haben, und zur Sache gezogen sind, die Wahrnehmung ihres Interesse in dem Falle des §. 46. der Verordnung vom 20sten Juni 1817 allein zu überlassen.

Wegen derjenigen aber, welche sich auf die erfolgte Bekanntmachung nicht gemeldet haben, und der nicht zuzuziehenden Realberechtigten und hypothekarischen Gläubiger haben sie die in den angeführten Vorschriften bestimmte Pflichten zu üben und wegen der Remedur nach den §§. 164. 165. der Verordnung vom 20sten Juni 1817. ertheilten Vorschriften zu verfahren.

Entstehen zwischen den zur Sache gezogenen entfernten Theilnehmern und dem Besitzer Streitigkeiten über die Art und Weise der Regulirung ihrer gemeinsamen oder gesonderten Interessen, so entscheiden die General-Kommissionen darüber, wie über alle andere Gegenstände der Auseinandersetzung. Sie haben

insbesondere auch darüber zu entscheiden, ob und bei welchem Gerichte, ob bei demjenigen des belasteten oder berechtigten Guts, die Entschädigungs- und Ablösungs-Kapitalien gerichtlich niederzulegen und in welcher Art und Weise dieselben sonst, namentlich auch die schon deponirten Kapitalien zu verwenden und anzulegen sind.

Zu §§. 4. 15.  
17. 18. 19. der  
Verordnung.

§. 11. Die Wahrnehmung des landespolizeilichen und fiskalischen Interesse in den bei den General-Kommissionen anhängigen Auseinandersetzungen, wohin insbesondere die im §. 43. der Verordnung vom 20sten Juni 1817. und die im §. 9. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung bezeichneten Gegenstände gehören, bleibt nach wie vor die Obliegenheit der General-Kommissionen und ihrer Abgeordneten. Doch haben die General-Kommissionen die Grundsteuer-Repartitionen vor der Bestätigung der Kezesse der betreffenden Departements-Regierung zur Genehmigung mitzutheilen; auch muß in den Kezessen oder Bestätigungs-Urkunden bestimmt ausgedrückt werden, daß die Steuervertheilung nach den bestehenden Steuergrundsätzen und mit Genehmigung der Regierung, wie geschehen, regulirt sey. Ferner verbleibt den General-Kommissionen in Beziehung auf die bei ihnen anhängigen Auseinandersetzungen die Ausübung des den Provinzialbehörden zuständigen Ober-Aufsichtsrechts über das Vermögen der Korporationen und öffentlichen Anstalten; desgleichen die Wahrnehmung der Patronatrechte in Betreff der von dem Patronate der Regierungen ressortirenden geistlichen Güter. Dagegen haben die Regierungen und Provinzial-Schulkollegien den Fiskus und die von ihnen ressortirenden Anstalten wegen aller zu ihrer Verwaltung gehörigen Güter und gutherrlichen Berechtigungen resp. selbst zu vertreten, und die unmittelbaren Verwalter, fiskalischen Bedienten oder sonstigen Bevollmächtigten mit den erforderlichen Autorisationen und Instruktionen zu versehen und es liegt ihnen in dieser Beziehung alles dasjenige ob, was nach den Geschäfts-Instruktionen den General-Kommissionen von Privatpersonen und deren Bevollmächtigten beigebracht und geleistet werden muß.

Auch wird den Regierungen die Konkurrenz wegen Beaufsichtigung der Stadt- und Dorfgemeinen, wie es bereits im §. 118. der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831. geschehen ist, allgemein insoweit vorbehalten und übertragen:

daß sie bei vorkommenden Gemeinheitstheilungen in Städten und Dörfern dahin zu sehen haben, daß das Gemeinvermögen, dasjenige nämlich, welches nicht Gegenstand des Privat-Eigenthums, sondern Eigenthum der Korporation ist, nicht verkürzt werde.

Demgemäß haben die General-Kommissionen in allen Fällen, wenn das Gemeinvermögen durch die, bei Städten und Dörfern vorkommenden Gemeinheitstheilungen betroffen, oder die Theilung solcher Gegenstände in Antrag gebracht wird, hinsichtlich deren irgend ein Zweifel darüber obwaltet, ob solche zum Privatvermögen der einzelnen Gemeinmitglieder, oder nicht vielmehr zum Gemeinvermögen gehören den Regierungen davon zur Wahrnehmung jenes Interesse Nachricht zu geben.

§. 12. Zu den von den General-Kommissionen nach bestätigtem Kezesse noch

Zu §§. 20. 22.  
Der Verordnung.

noch zu regulirenden Gegenständen, gehören auch die nach §§. 196 — 200. der Verordnung vom 20sten Juni 1817. und §. 56. ff. dieses Anhangs speziell benannten zur Ausführung gerechneten und zur nachträglichen Berichtigung vorbehaltenen Gegenstände. Ebenso gehört die Entscheidung der hiebei entstehenden Streitigkeiten zu ihrer Kompetenz.

Wegen anderer Gegenstände, welche die zur Sache gezogenen Interessenten angehen und weder in den Auseinandersetzungs-Rezessen und den Nachträgen dazu, noch in den über die Ausführung der Auseinandersetzung aufgenommenen Protokollen (conf. §. 201. der Verordnung vom 20sten Juni 1817.) zur besondern Berichtigung vorbehalten sind, findet die nachträgliche Regulirung durch die General-Kommission nicht weiter statt.

§. 13. Sind die Auseinandersetzungen nicht unter Vermittelung der General-Kommissionen, vielmehr durch Privat-Abkommen oder durch die Kreis-Vermittelungsbehörden, oder durch die Regierungen und Provinzial-Schulkollegien u. s. w. zu Stande gebracht, so findet die nachträgliche Regulirung durch die General-Kommission und deren Kompetenz, wegen der bei jener Auseinandersetzung unerledigten, oder später streitig gewordenen Punkte, außer den Fällen, wenn solche in dem bestätigten Rezesse vorbehalten sind, oder dieselben zu den in §§. 21. 22. der Verordnung vom 20sten Juni 1817. genannten Angelegenheiten gehören, nur insofern statt, als dieselben innerhalb Jahresfrist nach Bestätigung des Rezesses bei den Behörden anhängig gemacht worden.

§. 14. Wenn der Direktor des Revisions-Kollegiums es nöthig erachtet, bei der Entscheidung noch einen Oekonomie-Versändigen, Behufs der Aufklärung ökonomischer Gesichtspunkte, insbesondere in dem Fall verschiedener Meinungen der zur Sache vernommenen Sachverständigen zuzuziehen; so ist nicht ein Mitglied der General-Kommission, sondern ein anderer Oekonomie-Kommissarius dazu auszuwählen, welcher aber an der Entscheidung nicht als Obmann jener Sachverständigen Theil nimmt, sondern gleich den Mitgliedern des Revisions-Kollegiums dabei mitstimmt.

Zu §§. 31. n. 33. der Verordnung.

§. 15. Mit den General-Kommissionen konkurriren die Regierungen in der Beaufsichtigung der von den erstern beschäftigten Spezial-Kommissarien und Feldmesser auf die Weise, daß die Regierungs-Präsidenten und Räte, gleich dem Direktor und Mitgliedern der General-Kommission, bei Gelegenheit ihrer Reisen in der Provinz die Geschäftsführung der Oekonomie-Kommissarien revidiren und den General-Kommissionen von den dabei wahrgenommenen Mängeln Kenntniß geben.

Zu §§. 36. 37. der Verordnung.

§. 16. Auch die Kreis-Landräthe sind ebenso befugt als verpflichtet, von dem Benehmen der Oekonomie-Kommissarien und Feldmesser Kenntniß zu nehmen und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten der General-Kommission zur Remedur anzuzeigen.

Die General-Kommissionen haben sich derselben und der Kreis-Deputirten vornehmlich zur Untersuchung der von den Parteien über das Verhalten der Oekonomie-Kommissarien und Feldmesser geführten Beschwerden zu bedienen.

§. 17.



Zu §§. 40 u.  
41. 67. ff. der  
Verordnung.

§. 17. Die Spezial-Kommissarien haben bei allen und jeden Theilnehmern des Auseinandersetzungsgeschäfts selbst thätig dafür zu sorgen, daß in einem folgerechten Verlaufe alles Sachgehörige herbeigeschafft und beigelegt werde.

Sie haben die Parteien zwar über Alles, was zur Sache gehört, mit ihrer Erklärung zu vernehmen, und je nachdem die betreffenden Punkte streitig werden, dieselben zur Instruktion zu stellen und zur Entscheidung vorzubereiten; es ist aber lediglich ihre Sache, die Gegenstände jener Erklärungen und der zur Instruktion zu stellenden Punkte zu bestimmen und von den Parteien die Einlassung darauf zu fordern. Es ist also gar nicht erforderlich, daß eine Partei gegen die andere als Kläger auftrete, vielmehr muß sich jede derselben auf die, von Seiten des Kommissarius zu ihrer Erklärung gestellten Punkte einlassen, und wenn sie sich dem versagt, die Nachtheile der Kontumazial-Instruktion gewärtigen.

Die Provokation der Extrahenten bestimmt zwar im Allgemeinen die Richtung des einzuschlagenden Verfahrens. Die Kommissarien müssen dabei aber gleich ins Auge fassen, was in den speziellen Gesetzen, wegen dessen Ausdehnung über die Anträge der Provokanten z. B.

im Edikt vom 14ten September 1811. §§. 13. 15. 42. 51.

Deklaration vom 29sten Mai 1816. Art. 9. Gesetz vom 8ten April 1823. §. 66.

Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. §§. 64. 65. 101. 142. 169.

Gesetz wegen deren Ausführung §. 9.

Ablösungs-Ordnung vom 13ten Juli 1829. §§. 6. 7. 59. 78.

Verordnung vom 20sten Juni 1817. §§. 88. 103.

vorgeschrieben ist, nicht minder, daß die Provokation eines Theils der Interessenten in den meisten Fällen den Beitritt vieler anderen zur Folge hat. Ihre Informations-Einziehung und ihre Einwirkung auf die Interessenten wegen der von der Willkühr der Letzteren abhängigen Erklärungen muß also gleich anfänglich auf den ganzen Umfang, welcher dem Geschäfte vorschriftsmäßig gegeben werden muß, oder doch zweckmäßig und wahrscheinlich zu geben seyn wird, gerichtet werden.

Bei der Informations-Einziehung selbst haben sie sich keinesweges auf dasjenige, was ihnen von den Interessenten suppeditirt wird, zu beschränken, sondern die sich ihnen anderweit darbietenden Quellen, als Einnahme des Augenscheins, Einsicht der vorhandenen Urkunden und Akten, Vernehmung anderer mit den Lokalverhältnissen vertrauter Personen u. s. w. zu benutzen, um alle Nachrichten über Sach- und Rechtsverhältnisse, welche auf die Auseinandersetzung von Einfluß seyn können, auf dem kürzesten Wege herbeizuschaffen.

Sie müssen von Amtswegen dafür sorgen, daß alle Interessenten zur Sache vorschriftsmäßig zugezogen werden.

Ihnen liegt es ob, zu erwägen, welche von den Interessenten erhobenen Ansprüche von Einfluß auf die Sache und zur Erörterung zu ziehen oder zu beseitigen, oder doch einstweilen zurückzusetzen sind; nicht minder, welche andere von denselben nicht zur Sprache gebrachte Punkte durch Anerkenntniß oder Ent-

schei-

scheidung festgestellt werden müssen, um die Theilnehmungsrechte, deren Umfang und Werthverhältniß und eben so die Ausgleichungsmittel klar zu machen.

Bei der Aufstellung des Auseinandersehung=Plans haben sie zwar die Wünsche der Interessenten zu berücksichtigen. Sie sind aber an deren Anträge in dieser Beziehung nicht weiter gebunden, als so weit die Wahl der Auseinandersehungsmittel nach den Gesetzen von der Willkühr derselben abhängig gemacht ist; vielmehr haben sie den Auseinandersehung=Plan, wie er nach den Lokalverhältnissen, den bestehenden Vorschriften und dem Zwecke der Auseinandersehung am passendsten ist, in Vorschlag zu bringen, unbeschadet der Erörterung derjenigen Erinnerungen und Vorschläge, welche die Parteien in ihrem Interesse zu machen haben. Eben so haben sie hiernächst den Auseinandersehung=Rezeß zusammen zu stellen. Den Parteien bleibt zwar wegen der nach ihrem Dafürhalten ungebührlichen Zumuthungen des Kommissarius der Rekurs an die vorgesezte Behörde unbenommen, nichtsdestoweniger müssen sie aber bis zu deren weiteren Verfügung den Anweisungen desselben unweigerlich Folge leisten.

§. 18. Die General-Kommissionen haben die von ihnen angenommenen technischen Grundsätze aus den deshalb den Dekonomie-Kommissarien von Zeit zu Zeit zugegangenen Instruktionen zusammen zu stellen und periodisch durch ihre nachträglichen Anweisungen zu ergänzen. Auch sollen die technischen Mitglieder der General-Kommissionen und Revisions-Kollegien auf Veranlassung des Ministerii des Innern von Zeit zu Zeit zusammentreten, um gemeinsame Beschlüsse darüber zu fassen. Die hierbei vorkommenden Meinungsverschiedenheiten werden dem Ministerio des Innern, welchem jene Instruktionen immer einzureichen sind, zur Entscheidung vorgetragen. Die hiernach zusammengestellten Instruktionen der Dekonomie-Kommissarien, sind durch den Druck zu vervielfältigen und in den Buchhandel zu bringen, um den Interessenten Gelegenheit zu geben, sich damit bekannt zu machen. Diese Instruktionen sollen jedoch keinesweges als bindende Norm betrachtet werden.

Die Dekonomie-Kommissarien und sonst zugezogenen Sachverständigen haben sich dieselben zwar zum Anhalt zu nehmen, und ihre Berechnungen darauf anzulegen. Es bleibt jedoch nicht nur den Parteien überlassen, ihre Erinnerungen sowohl gegen die angenommenen Prinzipien überhaupt, als gegen deren Anwendbarkeit im vorliegenden Falle vorzutragen, sondern es liegt auch den Dekonomie-Kommissarien und sonst zugezogenen Sachverständigen ob, ihre Bedenken dagegen zur Sprache zu bringen, in ihrem Gutachten ihre davon abweichende Meinungen zu entwickeln und nach Maaßgabe derselben ihre Gegenrechnung vorzulegen. Nicht minder sind die General-Kommissionen und Revisions-Kollegien gehalten, sowohl die Erinnerungen der Parteien, als die abweichenden Gutachten der Sachverständigen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und je nach ihrer gewonnenen besseren Ueberzeugung zu entscheiden, ohne sich an die früher aufgestellten Normen zu binden. Sind gedachte Kollegien sich dabei veranlaßt, die früher angenommenen Normen im Allgemeinen abzuändern oder zu modifiziren, so haben sie sich darüber zu verständigen und deren Mittheilung an die Dekonomie-Kommissarien und resp. Bekanntmachung nach dem Vorstehenden zu veranlassen.

Zu §. 56. der  
Verordnung.

§. 19. Den General-Kommissionen bleibt überlassen, denjenigen Landrathen und Kreisverordneten, welche dazu geneigt sind, ihre Aufträge zur Bearbeitung der Auseinandersetzungen zu übernehmen, dergleichen mit Genehmigung des Ministerii des Innern zu übertragen. Doch müssen die Kreisverordneten, welche nicht Staatsdiener sind, für dergleichen Geschäfte besonders in Eid und Pflicht genommen werden. Solche Kommissarien überkommen wegen der von ihnen übernommenen Geschäfte gleiche Rechte und Pflichten, wie die stetigen Kommissarien.

Die im Kreise angestellten Oekonomie- und Kreis-Justizkommissarien sind diesen Abgeordneten den nachgesuchten Beistand eben so zu leisten verpflichtet, wie es oben §. 3. wegen der von den Kreis-Vermittelungsbehörden selbstständig zu bewirkenden Auseinandersetzungen bestimmt ist.

Zu §. 75. der  
Verordnung.

§. 20. Wenn die Personen und Mitglieder der Behörden, welchen die Vertretung des Korporationsvermögens einer Stadt- oder Dorfgemeine, oder anderer Korporationen und öffentlichen Anstalten obliegt, bei der Auseinandersetzung für ihr Privatvermögen und ihr persönliches Interesse dabei betheiligte sind, so müssen die Auseinandersetzungs-Kommissarien den zur Beaufsichtigung der ersteren berufenen Staatsbehörden (conf. §. 11.) davon Anzeige machen, und diese müssen prüfen, ob die persönlichen Interessen jener Vertreter mit den Pflichten ihres Amtes in Kollision kommen. In diesem Falle haben die obengedachten Staatsbehörden, nach Befinden, dem Spezial-Kommissarius die Wahrnehmung jener Interessen zu übertragen, oder aber, besonders dann, wenn deshalb eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist, ihre Stellvertretung durch andere nicht betheiligte Personen und Behörden zu veranlassen und diese mit der erforderlichen Instruktion selbst zu versehen.

§. 21. In dem Falle, wenn ein bei der Auseinandersetzung betheiligtes Gut unter Sequestration steht, wird der landschaftliche oder gerichtliche Sequester, oder ein Seitens der sequestrierenden Behörde von Amtswegen zu bestellender Spezial-Kurator zugezogen, welcher ohne weitere Rückfragen bei den interessirenden Gläubigern die Rechte derselben wahrzunehmen hat. Läßt es dieser an Erfüllung seiner Obliegenheiten fehlen, sey es aus Nachlässigkeit, oder daß er unzeitige Weiterungen herbeiführt, so bleibt es dem Spezial-Kommissarius und der General-Kommission überlassen, der ihm vorgesezten Behörde davon Kenntniß zu geben, um denselben nach Befinden zurecht zu weisen oder sich unmittelbar zur Sache zu erklären, oder einen andern Spezial-Kurator zu bestellen.

§. 22. Bei allen zum Ressort der General-Kommissionen gehörigen Auseinandersetzungen vertritt ein Ehemann seine Ehefrau, sowohl bei bestehender ehelicher Gütergemeinschaft als außer diesem Falle, wegen der zum gemeinschaftlichen Vermögen oder zum eingebrachten der Frau gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten.

Zu §§. 90. u.  
91. der Ver-  
ordnung.

Zu §§. 11-13.  
des Gesetzes.

§. 23. Die §§. 10—15. der Gemeintheilungs-Ordnung und §§. 11—15. des Gesetzes wegen Ausführung derselben in Betreff der außer den Besitzern der betheiligten Güter zuzuziehenden Interessenten sind mit den vorstehend im §. 21. bestimmten Modifikationen wegen der immittirten Gläubiger auch

auch bei den übrigen zum Ressort der General-Kommissionen gehörigen Auseinandersetzungen in Anwendung zu bringen.

§. 24. Sind der Lehnherr, der Ober-Eigenthümer von Erbzinsgütern, der Wiederkaufsberechtigte bekannt, so bedarf es hinsichtlich ihrer der sonst erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung der Auseinandersetzung nicht; wohl aber muß denselben in solchem Falle durch die Behörde besondere Benachrichtigung davon zugehen.

Das Nämliche findet hinsichtlich der Lehnsfolger in dem Falle, wenn der Lehnsbesitzer keine lehnsfähige Deszendenz hat, imgleichen wegen der nächsten Anwärter bei Fideikommissgütern und Familiensiftungen statt, wenn diejenigen von ihnen, die nach §. 14. litt. a. b. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen im Falle ihrer Meldung zur Sache zugezogen werden müssen, bekannt sind. Es bedarf aber weder der öffentlichen noch besonderen Bekanntmachung, wenn die hiernach zuzulassenden Lehnsfolger, Anwärter und Familienglieder im Hypothekenbuche nicht eingetragen sind.

§. 25. Die General-Kommissionen sind die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung auch ohne Antrag der zugezogenen Theilnehmer zu veranlassen befugt, wenn sich rücksichtlich der Legitimation der Interessenten Bedenken ergeben, welche in Ermangelung von Hypothekenbüchern oder wegen Unvollständigkeit der in dieselben verzeichneten Nachrichten sich nicht sofort erledigen lassen, überhaupt in allen Fällen, wo sich ihnen der Anlaß darbietet, das Vorhandenseyn unbekannter Interessenten, die bei der Auseinandersetzung zugezogen werden müssen, anzunehmen.

§. 26. Auf welchem besondern Anlaß die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung erfolgt seyn mag, so hat sie doch gegen alle Interessenten, die bei der Auseinandersetzung zugezogen werden mußten und sich auf die erlassene Bekanntmachung bis zu dem bestimmten Termin (conf. §. 12. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung) nicht gemeldet haben, die Wirkung, daß sie die Auseinandersetzung selbst im Falle der Verletzung, immer gegen sich gelten lassen müssen.

§. 27. Sind die präkludirten Interessenten unmittelbare Theilnehmer, so bleibt denselben zwar unbenommen, die Abfindung für ihr Theilnehmungsrecht von denjenigen, welchen dieselbe zugetheilt ist, zurückzufordern, jedoch müssen sie solche in der Art und Weise, wie sie ihnen nach der Lage der Auseinandersetzung, ohne Zerrüttung des Auseinandersetzungs-Plans und ohne Nachtheil für die hierauf gegründeten wirthschaftlichen Einrichtungen gewährt werden kann, und wenn hiernach eine Natural-Abfindung nicht zulässig ist, eine Entschädigung dafür in Kapital oder Rente annehmen.

§. 28. Die Vorschrift wegen der in besondern Akten und besondern Protokollen zu instruirenden Streitpunkte bezweckt nichts anders, als das Zusammenhalten der auf den nämlichen Gegenstand sich beziehenden Verhandlungen. Es würde also eben so unangemessen seyn, die auf eine und die nämliche

Zu §. 107. der Verordnung.

Anforderung (Theilnehmungsrecht oder Ausgleichungsart) sich beziehenden Streitpunkte aus ihrem natürlichen Zusammenhange zu reißen und die hieher gehöri- gen faktischen und Rechtsfragen in verschiedenen Protokollen zu erörtern, als es zweckwidrig wäre, die gegenseitigen einander bedingenden, ausschließenden, oder beschränkenden Ansprüche, jeden in besonderen Akten zu instruiren. Ueberhaupt muß bei der Behandlung der Sache nicht nur Alles, was den Zusammenhang stört, vermieden, sondern auch durch Zurückweisung auf die an einem anderen Orte abgehandelten Punkte, Wiederaufnahme ihres wesentlichen Inhalts und übersichtliche Zusammenstellung derselben und ihrer Beziehungen auf einander dafür gesorgt werden, daß ihr zufällig unterbrochener Zusammenhang immer wieder hergestellt und anschaulich werde.

Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß alle Streitpunkte, welche zu einem und demselben Akte des Geschäfts gehören, z. B. Feststellung der Theilnehmungs- Rechte oder ihres Werthverhältnisses, oder der Abfindung dafür möglichst gleich- zeitig spruchreif gemacht werden.

Wie bei allen Gegenständen, die nach dem ordentlichen Gange des Ge- schäfts, in fortgesetztem Betriebe erhalten werden können, dieser ohne Unter- brechung statt haben muß, (conf. §§. 72. 73. der Verordnung vom 20sten Juni 1817.) so muß dies insbesondere auch bei Instruktion der Streitigkeiten geschehen, unbe- schadet übrigens der dem Kommissarius nach §§. 104. und 105. 131. ff. der Verordnung vom 20sten Juni 1817. eingeräumten Befugnisse wegen gänzlicher, oder einstweiliger Zurücksetzung gewisser Streitpunkte.

Zu §§. 107.  
111. 112. 130.  
und 143. der  
Verordnung.

§. 29. Den General-Kommissionen bleibt es überlassen, die ihnen in allen Fällen zuständige Veranlassung einer Revision der von den Spezial-Kom- missarien erstatteten Gutachten auch den Kreisverordneten zu übertragen.

§. 30. Das in dem §. 48. ff. dieses Anhanges vorgeschriebene Separat- Verfahren, findet auch dann Anwendung, wenn die unterliegende Partei in dem Falle des §. 112. der Verordnung vom 20sten Juni 1817. die Vermessung und Bonitirung beharrlich verlangt.

§. 31. Außer den oben benannten Fällen (§. 6.) tritt ein schiedsrichter- liches Verfahren bei folgenden Gegenständen ein, als:

- a) bei Streitigkeiten über die Bonitirung,
- b) bei den Provokationen auf höhern oder geringern, als die Normal-Ent- schädigung bei den Regulirungen nach dem Edikte vom 14ten Septem- ber 1811. statt des im Art. 67. der Deklaration vom 29sten Mai 1816. unter den Buchstaben b. c. bestimmten Verfahrens, Behufs Entscheidung der Vorfrage: ob die Normal-Entschädigung anwendbar, oder mit Nach- theil für den Provokanten verbunden ist?
- c) endlich bleibt es den Behörden überlassen, sowohl in der ersten als in der Appellations- und Rekurs-Instanz auch bei anderen Gegenständen, welche nach ihrem Ermessen besser von verständigen, der Oekonomie kun- digen Männern an Ort und Stelle, nach eingenommenem Augenscheine, als von entfernt wohnenden Behörden entschieden werden, das schieds- richterliche Verfahren eintreten zu lassen.

Ob ein solches Verfahren stattfinden soll, bestimmt wegen der in erster Instanz anhängigen Streitigkeiten die General-Kommission. Gelangt aber eine von der General-Kommission entschiedene Sache in den Appellations- oder Refursweg; so hat in dem ersten Falle das Revisions-Kollegium in dem zweiten Falle das betreffende Ministerium des Innern darüber zu bestimmen, ob und in wie weit der Gegenstand zum schiedsrichterlichen Verfahren zu verweisen ist.

§. 32. Wenn die Parteien sich über andere Personen nicht vereinigen, so wählt jeder von ihnen einen der Schiedsrichter aus den Kreisverordneten. Sind dergleichen bereits bei dem Geschäfte zugezogen, so übernehmen diese die Stelle der Schiedsrichter.

§. 33. Die mit der Leitung der Kreis-Vermittlungsbehörden beauftragten Landräthe treten als Obmänner ein, wenn die zu Schiedsrichtern erwählten Kreisverordneten verschiedener Meinung sind. Doch findet dies nur dann statt, wenn die Parteien sich wegen des Obmanns nicht vereinigen können; auch bleibt es dem Landrathe vorbehalten, sich einen Oekonomie-Kommissarius oder Kreisverordneten zu substituiren.

§. 34. Das Verhältniß der Schiedsrichter zu dem Instruenten der Hauptsache, die Art und Weise, wie die Streitpunkte zu ihrer Entscheidung vorzubereiten sind, das bei ihren Entscheidungen zu beobachtende Verfahren und deren Beziehungen zur Entscheidung der Hauptsache sollen durch eine von den Ministerien des Innern für die Gewerbe, der Justiz und der Finanzen zu erlassende Instruktion näher bestimmt werden. Gegen die nach gehöriger Einleitung der Sache ergangenen Aussprüche der schiedsrichterlichen Kommission ist weder Appellation noch Refurs zulässig.

§. 35. In allen Fällen steht es den Parteien und jedem Theile derselben frei, bei Streitigkeiten über die Planlagen der zur Auseinandersetzung gehörigen Grundstücke darauf anzutragen, daß die Kreis-Vermittlungsbehörde darüber gehört werde. Wegen der hierbei zwischen den Ansichten derselben und des Oekonomie-Kommissarii stattfindenden Differenzen findet das §. 187. der Verordnung vom 20sten Juni 1817. bestimmte Verfahren statt.

§. 36. Entstehen Streitigkeiten darüber: wie es in den bei den General-Kommissionen anhängigen Angelegenheiten bis zur endlichen Ausführung derselben mit dem Besitze, der Verwaltung und Nutzung der zur Auseinandersetzung gehörigen Gegenstände zu halten ist, so soll die General-Kommission entweder selbst oder durch ihre Abgeordneten diesfalls ein Interimistikum festsetzen. Dies gilt sowohl von den Veränderungen in dem bisherigen Besitzstande und der bisherigen Verwaltungs- und Benutzungsart, welche aus Rücksicht auf die bevorstehende Auseinandersetzung und zur Vorbereitung eines schicklichen Ueberganges aus der bisherigen in die künftige Einrichtung nöthig werden, als von den sonst über den bisherigen Besitzstand und die bisherigen Nutzungen entstandenen Streitigkeiten. Auch können die provisorischen Regulirungen im Laufe der Auseinandersetzung, je nachdem die Streitigkeiten über die Theilnehmens-Rechte definitiv entschieden worden, oder die Auseinandersetzung vorrückt, wiederum

Zu §. 154. der  
Verordnung.

abgeändert und modificirt werden. Wiewohl es die Regel ist, daß dergleichen Interimistiken von den Spezial-Kommissarien, vorbehaltlich des Rekurses an die General-Kommission festgesetzt werden, so bleibt den Letzteren doch überlassen, die Festsetzung gleich unmittelbar zu treffen.

Auch wegen dieser provisorischen Entscheidungen der General-Kommissionen findet der Recurs an das betreffende Ministerium des Innern statt.

Zu §§. 164. u.  
165. der Ver-  
ordnung.

§. 37. Vereinigen sich die Parteien bei Gelegenheit der Auseinander-  
setzung in der Hauptsache über Nebengeschäfte, welche damit weder in nothwen-  
diger Beziehung stehen, noch zur bessern Regulirung des Hauptgeschäfts gerei-  
chen; so kann die General-Kommission dergleichen Neben-Abreden von sich  
abweisen und ihre Bestätigung auf die übrigen Bestimmungen des Vertrages  
beschränken.

§. 38. Findet die General-Kommission die von den Interessenten genom-  
menen Abreden bei einem oder dem andern Punkte unstatthaft, so hat dieselbe  
falls deshalb eine andere zulässige Vereinigung unter den Parteien nicht zu  
vermitteln ist, auch darüber zu befinden, ob und in wie weit, ungeachtet der von  
ihr festzusetzenden Abänderungen, die Abreden über den Hauptgegenstand oder  
andere Nebenpunkte aufrecht erhalten werden können, oder ob und in wie weit  
die nöthig befundenen Abänderungen auf den Hauptgegenstand der Vereinigung  
oder gewisser Punkte derselben von solchem Einflusse sind, daß sie mit einander  
nicht bestehen können? nicht minder, ob wegen dieser Abänderungen, eine ander-  
weite Ausgleichung der Interessenten und in welcher Art und Weise dieselbe  
zu bewirken ist?

Dabei gilt die Regel, daß die unter den Parteien getroffene Vereinigung,  
soweit sich irgend anderweite Ausgleichungsmittel wegen des nicht genehmigten  
Punktes auffinden lassen, aufrecht zu erhalten sind. Auch bleibt dem Ermessen  
der General-Kommission überlassen, ob die anderweite Ausgleichung in Natural-  
Gegenständen, oder in Kapital oder Rente zu gewähren ist.

Zu §§. 65. 66.  
161. ff. d. Ver-  
ordnung.

§. 39. Den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien steht die eigene  
Bestätigung der Rezesse rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güterverwal-  
tungen zu, in sofern die Auseinandersetzungen auf eigene Verhandlungen jener  
Behörden im Wege des Vergleichs zu Stande kommen. Dies findet auch in  
denjenigen Fällen statt, wenn

- a) die Regierungen wegen der zu ihrem Patronat gehörigen kirchlichen Güter  
und Grundstücke,
  - b) dieselben und die Provinzial-Schulkollegien aus dem Interesse des Ober-  
Eigenthums oder des Erbverpächters der zu ihrer Verwaltung oder resp.  
ihrem Patronat gehörigen Domainen und Anstalten,
- die Auseinandersetzungen unter eigene Leitung zu nehmen sich veranlaßt finden.

Dagegen gebührt den General-Kommissionen die Bestätigung der Rezesse  
über die von ihnen geleiteten Auseinandersetzungen, selbst in dem Falle, wenn  
dieselben, nachdem sie bei ihnen anhängig geworden, sey es mit oder ohne Da-  
zwischenkunft eigener Verhandlungen der Regierungen oder Provinzial-Schul-  
Kollegien im Wege des Vergleichs zu Stande gekommen sind.

Die Regierungen und Provinzial-Schulkollegien haben bei Prüfung der von ihnen zu bestätigenden Rezesse alles das zu beobachten, was den General-Kommissionen deshalb obliegt, und die von ihnen ertheilte Bestätigung in gehöriger Form vollzogener Rezesse hat eben die Wirkung und Folgen einer von der General-Kommission ertheilten Bestätigung.

§. 40. Rücksichtlich der von den Regierungen wegen Ablösung der Domainengefälle einseitig zu ertheilenden Ablösungs-Urkunden behält es bei der Anweisung vom 16ten März 1811. (Gesetz-Sammlung S. 161.) sein Bewenden. Es genügt nicht minder an der einseitigen Erklärung des Berechtigten, wenn die Berechtigung weder Zubehör eines Gutes ist, noch ein besonderes Folium im Hypothekenbuche hat. Außer diesen Fällen müssen auch die Ablösungs-Urkunden in der Form der Verträge ausgestellt und vollzogen werden.

§. 41. Die Vollziehung der Auseinandersetzungs-Verträge kann vor Notarien mit gleicher Wirkung, wie vor einem als Richter befähigten Justizbeamten geschehen.

§. 42. Die Unterschriften der öffentlichen Behörden, deren Urkunde der Glaube öffentlicher Dokumente zuständig ist, bedürfen eines gerichtlichen oder notariellen Anerkennnisses jener Behörden nicht.

§. 43. Ebenso wenig bedarf es der richterlichen oder notariellen Vollziehung, wenn der Recess vor einem Seitens der Staatsbehörden mit der Auseinandersetzung beauftragten Oekonomie-Kommissarius aufgenommen ist, und die zur Bestätigung berufene Behörde dabei nichts zu erinnern findet. Werden aber nach dem Ermessen der Behörde noch anderweitige protokollarische Verhandlungen zur Erledigung vorgekommener Bedenken nöthig gefunden; so ist damit ein richterlicher Beamte zu beauftragen.

§. 44. 1) In denjenigen Landestheilen, in welchen die Allgemeine Preussische Gerichtsordnung eingeführt ist, und die Ablösungsordnung vom 13ten Juli 1829. Anwendung findet, bleibt es den Parteien überlassen, ihre nach eigener Vereinigung (ohne Vermittelung und Dazwischenkunft der General-Kommission) geschlossenen Ablösungsverträge den betreffenden Gerichten zur Bestätigung zu überreichen, die sich in solchem Falle der Prüfung und Bestätigung mit den nämlichen Pflichten und Wirkungen, welche rücksichtlich dieser von den General-Kommissionen zu bewirkenden Geschäfte vorgeschrieben sind, zu unterziehen haben.

2) Die Bestätigung gebührt in den Fällen, wo die Berechtigung einem Gute zusteht, dem Gerichte, unter welchem das berechtigte Gut steht, in anderen Fällen dem Gerichte des belasteten Gutes.

3) Interessirt bei dem Geschäfte eine moralische Person, deren Vermögensverwaltung unmittelbar unter einer der §. 39. benannten Staatsbehörden steht, so verbleibt dieser die Bestätigung, nach Inhalt der angeführten Vorschrift. Das Nämliche findet statt, wenn zwar das Vermögen der betheiligten moralischen Person nur unter mittelbarer Verwaltung jener Behörden steht, der Ablösungsvertrag aber auf die eigenen Verhandlungen einer solchen Behörde gegründet ist.



Findet weder das eine noch das andere statt, so ist zwar das Gericht zur Bestätigung befugt, es liegt ihm aber ob, vorher die Genehmigung der betreffenden Behörden einzuholen, sofern dieselbe zur Rechtsgültigkeit des Geschäfts verfassungsmäßig erforderlich ist.

4) Entstehen bei der Errichtung des Vertrags unter den Parteien selbst, oder den zur Sache zuzuziehenden lehnsberechtigten, hypothekarischen Gläubigern zc. Streitigkeiten, so ist deren Erörterung und Entscheidung den General-Kommissionen zu überlassen.

5) In allen Fällen bleibt die Regulirung wegen der nach §. 110. ff. der angezogenen Ablösungsordnung aus der Abfindung des Berechtigten zu entnehmenden Einrichtungskosten den General-Kommissionen vorbehalten.

6) Auch in denjenigen Fällen, wenn die Gerichte Bedenken wegen der Zulässigkeit gewisser von den Parteien getroffenen Verabredungen tragen, sey es wegen anscheinender Unverhältnißmäßigkeit der Abfindung und des obwaltenden Verdachts einer Simulation, oder in landespolizeilicher, oder Welch anderer Beziehung, haben sie die ihnen zur Bestätigung vorgelegten Verträge der General-Kommission zu übersenden und derselben das weitere Verfahren zu überlassen.

§. 45. Wegen des Instanzenzuges in Betreff der von den General-Kommissionen zu erlassenden Definitiv-Entscheidungen sollen die nachstehend unter Nr. 1. 2. 3. 4. und 5. angegebenen, die §§. 173. 174. 178 — 183. der Verordnung vom 20sten Juni 1817. abändernden Bestimmungen Anwendung finden.

1) Alle Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang, überhaupt wegen aller solcher Rechtsverhältnisse, welche ohne Dazwischenkunft der Geseze über Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitsheilungs- und Ablösungsordnungen und der hiernach zu bewirkenden Auseinandersetzungen hätten zur Frage kommen können und dann in den ordentlichen Rechtsweg gehört hätten, sind zur Appellation an das Revisions-Kollegium geeignet.

Dahin werden insbesondere in Beziehung auf die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse die im §. 178. der Verordnung vom 20sten Juni 1817. unter Nr. 1. 2. 3. 5. 6. 7. 8. 9. bezeichneten Gegenstände gerechnet; nicht minder die Entscheidung über die Pertinenzen des Hofes und die Grenzen derselben und über den Umfang der gegenseitigen Verpflichtungen.

Anderer Verhältnisse, welche die Größe der den Gutsherrn, oder den Bauern zukommenden Abfindungen in Land, Kapital oder Rente bestimmen, sind nur in sofern Gegenstand des Appellationsverfahrens, als der vorstehend ausgesprochene allgemeine Grundsatz darauf Anwendung findet.

§. 46. 2) Bei den Entscheidungen über die jedem Interessenten für seine Theilnehmungsrechte zuständige Abfindung, über die Mittel dieser Ausgleichung und die Art und Weise ihrer Gewährung ist zu unterscheiden:

- a) ob dieselben eine Abfindung in Kapital oder eine Geldrente (sey es, daß es sich dabei von einer festen, oder mit den Getreidepreisen steigenden und fallenden Rente handelt) oder
- b) eine Natural-Abfindung, oder andere als die zu a. gedachten Leistungen zum Gegenstande haben. Betrifft die Entscheidung der General-Kommission

mission einen Gegenstand der zu b. gedachten Art; so findet dagegen nicht die Appellation an das Revisions-Kollegium, sondern der Rekurs an das Ministerium des Innern für Gewerbe statt.

Zu diesem Verfahren eignen sich insbesondere die in den §§. 182. 183. der Verordnung vom 20sten Juni 1817. und §. 19. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung bezeichneten Fälle.

3) Zu dem Rekurswege gehören ferner in den Fällen zu a., die Entscheidungen über die Alternative: ob dem Berechtigten die Entschädigung in Land, oder ob ihm solche in Kapital oder in einer Natural-Rente zu gewähren ist? und wird hiermit die entgegen gesetzte Bestimmung des §. 179. der erstgedachten Verordnung aufgehoben.

4) Wenn aber außer dem eben gedachten Falle (Nr. 3.) die von der General-Kommission getroffene Entscheidung eine Entschädigung in Kapital oder Geld-Rente betrifft, sey es, daß über die Verpflichtung dazu, oder wegen der Höhe derselben gestritten wird, so findet deshalb die Appellation an das Revisions-Kollegium statt.

§. 47. 5) Wenn wegen der Ausstellungen, welche entweder von den Parteien bei Vollziehung der Rezeffe erhoben, oder Seitens der General-Kommission bei den ihr zur Genehmigung vorgelegten Vereinbarungen gemacht worden, eine gütliche und angemessene Vereinigung unter den Interessenten nicht zu erreichen ist, so findet gegen die deshalb von der General-Kommission erlassene Entscheidung der Weg des Rekurses oder der Appellation statt, je nachdem die Ausstellung selbst, oder die von der General-Kommission zu ihrer Abhülfe erlassene Festsetzung einen Gegenstand betrifft, der sich nach den vorstehenden Bestimmungen §§. 45. 46. zu einem oder dem andern Rechtsmittel eignet.

6) Darnach bestimmt sich auch die Kompetenz der Appellations- oder Rekurs-Instanz über die Frage: ob mit der Verwerfung der von den Parteien genommenen Abreden noch andere Bestimmungen des von ihnen getroffenen Abkommens oder der ganze Vertrag ihre Wirksamkeit verlieren, oder dessen ungeachtet in Kraft bleiben.

§. 48. Wollen die Parteien von dem an das Ministerium des Innern zu richtenden Rekurse wegen des Landtheilungs-Plans oder anderer Beschwerdepunkte, weshalb dieses Rechtsmittel zulässig ist, nicht Gebrauch machen: so wird dadurch doch nicht ausgeschlossen, daß sie ihre Beschwerden wegen unzulänglicher Abfindung Behufs anderweiter Entschädigung in Kapital oder Rente weiter verfolgen. Dies kann nach der Wahl des Beschwerdeführers im Wege der Appellation oder in einem zur ersten Instanz zurückgehenden Separatverfahren geschehen. Wird das Rechtsmittel der Appellation gewählt, so bleibt doch dem Ermessen des Revisions-Kollegiums die Zurückweisung in die erste Instanz vorbehalten.

Die entgegenstehenden Vorschriften der §§. 173. 181. 184. 189. der Verordnung vom 20sten Juni 1817. werden hierdurch aufgehoben.

§. 49. Eben dieses Verfahren (§. 48.) findet statt, wenn im Rekurswege

wege über die Land-Abfindung oder andere zu demselben gehörige Gegenstände rechtskräftig entschieden ist.

§. 50. Wollen die Parteien von dem ihnen nach §§. 48. 49. nachgelassenen Appellations- oder Separatverfahren Gebrauch machen, so müssen sie diese ihre Absicht bei Verlust ihres Entschädigungs-Anspruchs innerhalb 6 Wochen nach Publikation der Entscheidung erster oder der Rekurs-Instanz verlautbaren.

Haben sie gegen die Entscheidung der General-Kommission den Rekurs rechtzeitig eingelegt, so steht ihnen der Antrag auf jene Erörterung wegen ihrer in den Rekursweg gediehenen Beschwerden sowohl während des Rekursverfahrens als nach publizirtem Rekursbescheide in jener Frist noch zu, wenn sie sich solche bei Publikation des Bescheides erster Instanz auch nicht vorbehalten haben. Die Parteien sind wegen dieser ihnen zuständigen Befugnisse bei Publikation der Entscheidungen zu belehren. Von dem Ermessen der Behörde aber hängt es ab, die Einleitung des Separatverfahrens auszusetzen (conf. §. 105. der Verordnung vom 20sten Juni 1817.) jedoch nicht weiter, als bis zu dem Termine der Vollziehung des Rezeses. Versäumen die Interessenten die ihnen innerhalb bestimmten Fristen, so findet das Kontumazialverfahren statt. (conf. §§. 145. und 191. 192. der Verordnung vom 20sten Juni 1817.)

§. 51. In welchen Fällen und mit welchen Maaßgaben die Verordnung vom 14ten Dezember 1833. über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde in den bei den General-Kommissionen anhängigen Angelegenheiten Anwendung findet, darüber ist bereits mittelst Unserer Order vom 15ten März d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 61. ff.) entschieden, wobei es sein Verwenden behält.

§. 52. Wenn eine von den Revisions-Kollegien oder in dritter Instanz ergangene Entscheidung wegen Inkompetenz angefochten wird, so findet das in Unserer Order vom 30sten Juni 1828. (Gesetz-Sammlung Seite 86.) wegen der Kompetenz-Konflikte vorgeschriebene Verfahren Anwendung, und wenn hiernach die Inkompetenz festgestellt ist; so wird, mit Beseitigung des Erkenntnisses der inkompetenten Behörde, die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die geeignete Instanz der Verwaltungsbehörden abgegeben.

§. 53. Wenn das Geheime Ober-Tribunal in einer Angelegenheit, die sich zwar zur Appellation, aber nicht zur Berufung auf die dritte Instanz eignet, erkannt hat; so soll ein solches Erkenntniß doch wegen Inkompetenz jenes Gerichtshofes nicht angefochten, solches vielmehr zur Vollstreckung gebracht werden.

Um aber Irrungen dieser Art zu verhüten, sollen die dem Geheimen Ober-Tribunale zur Abfassung der Revisions-Erkenntnisse einzusendenden Akten demselben von den General-Kommissionen nicht unmittelbar eingereicht werden, vielmehr durch das Ministerium des Innern für die Gewerbe zugehen, welches sich im Falle dasselbe wegen Zulässigkeit des Rechtsmittels Bedenken findet, darüber mit dem Justizministerio verständigen wird.

§. 54. Wegen der bereits in erster Instanz durch schiedsrichterliche Entscheidung festgestellten Punkte (conf. §§. 31 — 34. dieses Anhanges) findet eine wei-

weitere Erörterung durch andere Sachverständige in der Appellations-Instanz nicht statt.

§. 55. Wenn in zweiter Instanz noch eine nachträgliche Instruktion über ökonomische Punkte veranlaßt wird, so haben die General-Kommissionen die an das Revisions-Kollegium einzusendenden Verhandlungen mit ihren Gutachten darüber zu begleiten.

In allen Fällen steht es dem Revisions-Kollegio frei, über eine und die andere technische Frage die nähere Erläuterung der General-Kommission einzuholen.

§. 56. Wenn auch die Auseinandersetzung ohne Dazwischenkunft der General-Kommission zu Stande gekommen ist, so können die Parteien doch in der §. 13. dieses Anhangs bestimmten Frist deren Ausführung durch dieselbe nachsuchen. Zu §. 196. ff. der Verordn.

§. 57. Wie es im Allgemeinen vorgeschrieben ist, haben die zur Bearbeitung der Auseinandersetzung berufenen Kommissarien selbstthätig auch dafür zu sorgen, daß bei der Ausführungsverhandlung alle bis dahin noch nicht erledigten Punkte abgemacht werden. Sie haben es also keinesweges dabei bewenden zu lassen, daß die Interessenten solche zur Sprache bringen, sondern ihrer Seite darauf zu halten, daß alles Sachgehörige definitiv erledigt und die zu solchem Behuf erforderlichen Erklärungen und Anträge gemacht werden. Insbesondere haben sie dieselben auf die bei den Hypothekenbüchern zu bewirkenden Eintragungen aufmerksam zu machen und ihnen dadurch Gelegenheit zu geben, daß bei den an die Hypothekenbehörde deshalb zu richtenden Requisitionen ihrem Interesse gehörig vorgeesehen werde.

§. 58. Die Bekanntmachungen an die eingetragenen Gläubiger und Realberechtigten wegen der Kapital-Entschädigungen und Kapital-Abfindungen müssen in der Regel gleich nach der Bestätigung des Auseinandersetzungs-Rezesses erfolgen.

Sie können aber auch schon früher geschehen, wenn von den Haupt-Interessenten darauf angetragen wird (conf. §. 203. der Verordnung vom 20sten Juni 1817.).

Dagegen können dieselben nach den Anträgen der Interessenten ausgefetzt bleiben, wenn

- a) die Abfindungs-Kapitalien nicht sofort bezahlt, vielmehr durch Eintragung bei dem verpflichteten Gute gesichert werden;
- b) wenn der Verpflichtete sich bereit finden läßt, daß er der Zahlung ungeachtet, den eingetragenen Gläubigern und Realberechtigten für den Betrag derselben verhaftet bleiben wolle;
- c) wenn das Geld gerichtlich niedergelegt wird.

Die Auseinandersetzungsbehörde hat jedoch dafür zu sorgen, daß in den zu a. b. gedachten Fällen die Eintragung gehörigen Orts erfolge.

Immer aber hat sie den Interessenten je nach den Umständen, weshalb die Bekanntmachung entbehrlich werden dürfte, bestimmte Fristen zum Ausweise darüber zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Verlauf aber die Bekanntmachung zu veranlassen.

§. 59. Um zu verhüten, daß durch spätere Eintragungen bei dem berechtigten Gute nicht fernere Weiterungen entstehen, haben die General-Kommissionen, sobald es entweder durch Vereinbarung der Interessenten, oder durch rechtskräftige Entscheidung feststeht, daß eine Abfindung in Kapital stattfinden wird, die Hypothekenbehörde davon zu benachrichtigen und zur Eintragung eines vorläufigen Vermerks im Hypothekenbuche zu veranlassen, welcher die Wirkung hat, daß die durch Kapital abgelösten Pertinenzien den später eingetragenen Gläubigern nicht mehr mit verpfändet werden.

§. 60. Sind bei einer an die Gläubiger wegen der Kapital-Abfindung zu erlassenden Bekanntmachung ein eingetragener Gläubiger, dessen Erben oder Zessionarien ihrem Aufenthalte nach, oder sonst nicht zu ermitteln: so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung an dieselben nach Vorschrift des §. 12. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen.

§. 61. Die Berichtigung des Besitztittels der bäuerlichen Wirth in Folge der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, die etwa erforderlichen Ab- und Zuschreibungen in den Hypothekenbüchern bei Gemeinheitstheilungen, imgleichen die Abschreibung abgelöster Leistungen in dem Hypothekenbuche des berechtigten Gutes und deren Löschung bei dem verpflichteten Gute soll wegen der vorschriftsmäßigen Abtragung und Verwendung der Kapital-Abfindungen niemals aufgehalten werden, vielmehr der noch stattfindenden Rückstände und der noch fehlenden Ausweisungen ungeachtet, auf den Grund der bestätigten Rezeffe unverzüglich bewirkt werden, es wäre denn, daß die Interessenten sich deshalb anders geeinigt hätten, oder der Empfangsberechtigte ein Widerspruchsrecht geltend macht. Dagegen werden die Rückstände gleichzeitig bei dem mit der Abfindung belasteten Gute mit dem ihnen zuständigen Vorzugsrechte eingetragen. Waren das abgetretene Grundstück oder die abgelöste Leistung für sich Gegenstand eines durch die Lehns- oder Fideikommiß-Eigenschaft oder sonst beschränkten Eigenthums des Besitzers, so wird bei der Eintragung des Rückstandes diese Beschränkung vermerkt. Waren sie Zubehör eines anderen so belasteten Gutes, so wird diese Zubehörigkeit und dabei bemerkt, daß die Fähigkeit des Besitzers, darüber zu verfügen, aus dem Hypothekenbuche des letztgedachten Gutes zu ersehen sey. Es bedarf hierzu des Antrags der Lehnsberechtigten u. s. w. nicht. Gegenseitig aber bedarf es auch des beschränkenden Vermerks nicht, wenn die in Folge der öffentlichen Bekanntmachung der Auseinandersetzung (conf. §. 11. ff. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821.) wirklich zugezogenen Berechtigten ihr Einverständnis damit erklärt haben, daß die Eintragung unterbleiben soll.

Diese Eintragungen müssen auch erfolgen, selbst wenn die Verpflichteten die Kapitals-Abfindung bereits gezahlt haben sollten und genügt die bloße Eintragung

tragung einer Protestation nicht, da die Zahlung, so lange die gesetzliche Verwendung des Bezahlten nicht nachgewiesen ist, den Rechten der Gläubiger und sonstigen Realberechtigten unnachtheilig ist, wogegen es den Verpflichteten überlassen bleiben kann, bei Eintragung der Abfindungs-Kapitalien auf ihre Güter die bereits erfolgte Zahlung in Form einer Protestation vermerken zu lassen. Weiset der Gutsbesitzer weiterhin die gesetzmäßige Verwendung der Ablösungs-Kapitalien nach, so erfolgt die Löschung jener eingetragenen Vorbehalte auf die von der General-Kommission deshalb zu ertheilende Bescheinigung.

§. 62. Die Gerichte werden wegen der auf Grund der bestätigten Auseinandersetzungs-Rezesse von den Parteien oder sonst von den General-Kommissionen bei ihnen in Antrag gebrachten Eintragungen in die Hypothekenbücher von den ihnen nach der Hypothekenordnung Tit. 2. §§. 12. und 13. obliegenden Verpflichtungen entbunden, welche statt ihrer den mit der Bestätigung der Auseinandersetzungs-Rezesse beauftragten Behörden übertragen sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß sie, wenn sich aus den Hypothekenbüchern selbst Anstände der nachgesuchten Eintragung ergeben, jene Behörden davon in Kenntniß zu setzen und denselben deren Erledigung zu überlassen haben.

Zu §. 197. der Verordnung.

§. 63. In dringenden Fällen kann die General-Kommission mit der Ueberweisung und Ausführung des Auseinandersetzungs-Planes, ungeachtet des gegen ihre Entscheidung noch stattfindenden Rekurses, vorgehen.

Zu §. 203. der Verordnung.

§. 64. Auf Verlangen der Interessenten soll das nach §. 206. der Verordnung vom 20sten Juni 1817. zur Niederlegung im landrätthlichen Archive bestimmte Exemplar der Karte, je nachdem die Auseinandersetzung in einer Stadt-Flur oder in einer Landgemeinde vorkommt, dem Magistrate oder der Gutsherrschaft, und wenn diese an dem Orte keinen Wohnsitz hat, dem am meisten zur Sache interessirenden Theilnehmer ausgeantwortet und zur Einsicht jedes Theilhabenden bereit gehalten werden.

Zu §§. 206. u. 207. der Verordnung.

§. 65. Der Regel nach ist jeder Besitzer eines Gutes nicht nur die während seiner Besitzzeit, sondern auch die unter dem Vorbesitzer aufgelaufenen Kosten der Auseinandersetzung zu bezahlen schuldig. Ausnahmen von dieser Regel finden in der letzteren Beziehung statt:

Zu §. 209. der Verordnung.

Zu §§. 26. 27. des Gesetzes.

- a) wenn die Auseinandersetzung bereits unter dem Vorbesitzer mittelst Bestätigung des Rezesses beendigt ist,
- b) wegen der Kosten der unter dem Vorbesitzer beendigten Prozesse.

§. 66. Rücksichtlich der zu einer Konkursmasse gehörigen oder sonst zur nothwendigen Subhastation gediehenen Güter sind diese Kosten nur in sofern, als sie nach der Eröffnung des Konkurses, oder des Liquidationsprozesses festgesetzt sind, zu den Schulden zu rechnen, welche die Masse selbst kontrahirt hat; gleichmäßig sind diejenigen Kosten, welche nach erfolgtem Zuschlage festgesetzt werden, zu denjenigen zu rechnen: für welche der Käufer aufkommen muß, bei- des jedoch nur dann, wenn die Auseinandersetzung vor Eröffnung des Konkurses

ses

ses oder Liquidationsprozesses und resp. vor dem Zuschlage durch Bestätigung des Rezesses noch nicht geschlossen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Berlin, den 30sten Juni 1834.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Grh. v. Brenn. Müller.

---